



Brüssel, den 30. August 2024  
(OR. en)

12440/24

TRANS 351

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12131/24 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hinsichtlich der Änderungen der Anlage 1B des Anhangs des AETR zu vertreten ist  
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Juli 2024 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema vorgelegt, der sich auf das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) bezieht. Dem 1970 geschlossenen AETR gehören 52 Vertragsparteien an, darunter alle Mitgliedstaaten.
2. Über ihre Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) gewährleistet die Europäische Kommission technische Dienste, die für den Betrieb von digitalen Fahrtenschreibern im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und mit dem AETR erforderlich sind, nämlich die Zertifizierung von kryptografischen Schlüsseln, die sich im Besitz von Behörden befinden, und die Interoperabilitätszertifizierung von Kontrollgeräten und Fahrtenschreiberkarten. Die Kommission erbringt diese Dienste auch für Drittländer.
3. Für jene Drittländer, für die es keine bilateralen oder regionalen Abkommen über die Erbringung dieser Dienste gibt, beruhten die Dienstleistungen auf einer Absichtserklärung zwischen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission und der JRC.

4. Die Kommission setzte die Erbringung der Dienste für Russland und Belarus nach Beginn des Angriffskriegs Russlands aus. Dadurch erwuchs eine Meinungsverschiedenheit mit dem UNECE-Sekretariat über die Erneuerung der Absichtserklärung, die schließlich Ende Mai 2024 auslief.
5. Um Drittländern die Dienste weiterhin bereitstellen zu können<sup>1</sup>, schlägt die Kommission vor, die Tätigkeiten direkt im AETR zu beschreiben. Zu diesem Zweck könnte der Hauptausschuss Straßenverkehr der UNECE eine Änderung der einleitenden Bestimmungen der Anlage 1B zum Anhang des AETR vornehmen, mit der die Unionsvorschriften über Kontrollgeräte an den AETR-Kontext angepasst werden. Die Erbringung der Dienste durch die Kommission würde davon abhängen, dass keine EU-Maßnahmen bestehen, die aus Gründen wesentlicher Sicherheitsinteressen erlassen wurden, und dass die Erbringung nach den EU-Vorschriften zulässig ist.
6. Die Gruppe „Landverkehr“ wurde regelmäßig über die Entwicklung der Absichtserklärung und über mögliche Lösungen, die eine Fortführung der technischen Dienste für Drittländer gewährleisten würden, informiert. In der Sitzung der Gruppe am 18. Juli 2024 hat der Vorschlag uneingeschränkte Unterstützung erhalten. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass der Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte.
7. Die nächsten Sitzungen der UNECE-Gremien finden am 28. Oktober 2024 (Sachverständigengruppe) und vom 29. bis 31. Oktober 2024 (Hauptausschuss Straßenverkehr) statt.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung<sup>2</sup> (Dok. ST 12438/24 + ADD 1) zur Annahme vorzulegen.
9. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

---

<sup>1</sup> Die Kommission hat diese Dienste im Rahmen der Absichtserklärung zuletzt 14 Ländern bereitgestellt.

<sup>2</sup> Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen werden am 10. September vormittags zur Verfügung stehen.